

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an
Grundstücken in den Gewannen
„Lochacker“ und „Ober Eichert“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBL. 1955 S. 129) i.d.F. vom 22.12.1975 (GBL. 1976 S. 1) und des § 25 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBL. I. 1979 S. 949) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 16. Mai 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kuppenheim in den durch § 2 bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gewann „Lochacker“ und „Ober Eichert“.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in beiliegender Karte durch farbliche Umrandung gekennzeichnet.
Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuppenheim, den 16. Mai 1983

Trauthwein
Bürgermeister

